

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 3

ausgegeben am 14. Januar 2016

Gesetz

vom 1. Oktober 2015

über die Abänderung des Gesundheitsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. Dezember 2007, LGBI. 2008 Nr. 30, wird wie folgt abgeändert:

Art. 52 Abs. 1, 2 Bst. b und c sowie 3

1) Die Landesgesundheitskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei mindestens zwei Vertreter von Verbänden der Leistungserbringer und mindestens ein Vertreter des Krankenkassenverbandes den Einsitz nehmen. Die Regierung bestimmt den Vorsitz.

2) Ihr obliegen insbesondere:

b) Aufgehoben

c) Aufgehoben

3) Aufgehoben

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 24/2015 und 91/2015

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 1. Oktober 2015 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef